

# Gemeindeggesetz

Vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2003)

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf die Artikel 3, 24, 25, 27 Ziffer 4, 45-57 und 145 der Verfassung  
des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Bot-  
schaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. April 1990

beschliesst:

Erster Titel

## Einleitung

### § 1. *I. Geltungsbereich und Zweck*

Dieses Gesetz regelt in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden:

- a) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- b) die Grundzüge der Organisation;
- c) den Finanzhaushalt;
- d) die Zusammenarbeit der Gemeinden und die Veränderung im Gemein-  
debestand;
- e) das Beschwerderecht und die Staatsaufsicht.

### § 2. *II. Organisation*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde erlässt eine Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die ordentliche oder die ausserordentliche Gemein-  
deorganisation wählen.

<sup>3</sup> Jede Gemeinde kann auf Beginn einer Amtsperiode die ausserordentliche  
Gemeindeorganisation einführen oder wieder zur ordentlichen Gemein-  
deorganisation zurückkehren, indem sie die Gemeindeordnung ändert.

# 131.1

Zweiter Titel

## Gemeindeangehörige

Erster Abschnitt

### Einwohner und Einwohnerinnen

#### § 3. *I. Einwohnerkontrolle* *1. Melde- und Hinterlegungspflicht*

<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

#### § 4. *II. Strafbestimmung*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

#### § 5. *III. Wohnsitz und Aufenthalt, besondere Domizile*

<sup>1</sup> Wohnsitz und Aufenthalt einer Person richten sich nach dem Zivilrecht.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind gesetzliche Bestimmungen über das politische Domizil, das Steuerdomizil und andere besondere Domizilarten.

#### § 6.<sup>1)</sup> *IV. Datenschutz*

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

#### § 7. ...<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> § 6 Fassung vom 21. Februar 2001 Informations- und Datenschutzgesetz.

<sup>2)</sup> § 7 aufgehoben am 21. Februar 2001 Informations- und Datenschutzgesetz.

Zweiter Abschnitt

### **Bürger und Bürgerinnen**

§ 8.<sup>1)</sup> *Spezialgesetzgebung*

Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§§ 9-15. ...<sup>2)</sup>

Dritter Titel

## **Organisation der Gemeinden**

Erster Untertitel

### **Allgemeine Organisation**

Erster Abschnitt

#### **Organe, Einberufung, Sitzungsleitung, Protokoll, Öffentlichkeit der Verhandlungen**

§ 16. *1. Organe der Gemeinde*

*1. Gesamtheit der Stimmberechtigten*

<sup>1</sup> In der ordentlichen Gemeindeorganisation üben die Stimmberechtigten ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.

<sup>2</sup> In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation üben die Stimmberechtigten ihre Rechte ordentlicherweise an der Urne aus.

§ 17. *2. Behörden*

<sup>1</sup> Behörden sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) das Gemeindeparlament;
- c) die Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden.

<sup>1)</sup> § 8 Fassung vom 6. Juni 1993; GS 92, 781.

<sup>2)</sup> §§ 9-15 aufgehoben am 6. Juli 1993.

# 131.1

## § 18. 3. Geschäftsverkehr

In der Gemeindeordnung ist der Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Gemeindebehörden zu regeln.

## § 19. II. Einberufung der Organe

### 1. Gemeindeversammlung

#### A. Einberufungsgründe

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- a) um den Voranschlag für das folgende Jahr zu beschliessen;
- b) um die Rechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

## § 20. B. Anordnung der Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder von der Gemeindepräsidentin einberufen, wenn es:

- a) der Gemeinderat beschliesst;
- b) die Stimmberechtigten nach § 49 begehren;
- c) der Regierungsrat anordnet.

## § 21. C. Einladung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

## § 22. D. Auflage

Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

## § 23. 2. Behörden

### A. Einberufungsgründe

<sup>1</sup> Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat verlangt.

## § 24. B. Einberufungsverfahren

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln das Einberufungsverfahren in der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen.

### § 25. C. Einberufung von Ersatzmitgliedern

Ist ein Behördemitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

### § 26. D. Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann der Bruchteil heraufgesetzt werden.

### § 27. III. Sitzungsleitung

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) den Gemeinderat;
- c) die Gemeinderatskommission.

<sup>2</sup> Die Sitzungen der übrigen Behörden leiten deren Vorsitzende.

### § 28. IV. Protokoll

#### 1. Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung regelt, wer das Protokoll genehmigt.

### § 29. 2. Gemeindeparlament und Gemeinderat

Die Vorschriften des § 28 sind sinngemäss im Gemeindeparlament und im Gemeinderat anzuwenden.

### § 30. 3. Übrige Behörden

<sup>1</sup> In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

<sup>4</sup> In der Gemeindeordnung kann eine eingehendere Protokollführung vorgeschrieben werden.

### § 31. V. Öffentlichkeit der Verhandlungen

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

# 131.1

## Zweiter Abschnitt

### Wahlen und Abstimmungen

#### § 32. I. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

<sup>1</sup> Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen<sup>1)</sup> bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

<sup>2</sup> Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

#### § 33. II. Urne

<sup>1</sup> Das Verfahren der Urnenwahlen und -abstimmungen richtet sich nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind, unter Vorbehalt von § 69 Absatz 3 und § 96 Absatz 2, nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Gemeinderates bleiben die §§ 126-128 vorbehalten.

#### § 34. III. Organe

##### 1. Form der Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

<sup>2</sup> Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden. In der Gemeindeordnung kann ein kleinerer Bruchteil festgelegt werden.

<sup>3</sup> Stehen mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

#### § 35. 2. Wahlen

##### A. Erster Wahlgang

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

<sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen, leeren und ungültigen Stimmen durch 2 geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

<sup>4</sup> Haben mehr Kandidaten und Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

##### B. Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup> Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat und keine Kandidatin das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

<sup>2</sup> Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sitzung statt.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> BGS 113.111.

**§ 37. 3. Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

<sup>2</sup> Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

**§ 38. 4. Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden**

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

**§ 39. 5. Stimmgleichheit**

<sup>1</sup> Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

**§ 40. IV. Ergänzendes Recht**

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen<sup>1)</sup> findet auf Wahlen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden sinngemäss ergänzende Anwendung.

Dritter Abschnitt

**Archiv**

**§ 41.** <sup>1</sup> Jede Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

<sup>2</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände einer Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benötigt werden, sind zu archivieren.

<sup>3</sup> Das Departement erlässt Richtlinien.

Zweiter Untertitel

**Ordentliche Gemeindeorganisation**

Erster Abschnitt

**Politische Rechte in der ordentlichen Gemeindeorganisation****§ 42. I. Mitwirkungsrechte**

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

# 131.1

- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

## § 43. II. Motion und Postulat

### 1. Motion

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.

### § 44. 2. Postulat

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

### § 45. 3. Verfahren

<sup>1</sup> Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

<sup>3</sup> Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

<sup>5</sup> Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

<sup>6</sup> Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

### § 46. 4. Dringlichkeit

<sup>1</sup> Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

<sup>2</sup> Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

<sup>3</sup> Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 45 Absatz 6 zu verfahren.

### § 47. 5. Stand hängiger Vorstösse

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

## § 48. III. Interpellation

<sup>1</sup> Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördemitglied;

c) einem Mitglied der Verwaltung.

<sup>2</sup> Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

#### § 49. *IV. Einberufung der Gemeindeversammlung und Behandlung der Traktanden*

<sup>1</sup> Ein Teil der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Gemeindegeschreiber oder bei der Gemeindegeschreiberin anzumelden.

<sup>3</sup> Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Gemeindegeschreiber oder der Gemeindegeschreiberin innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

<sup>4</sup> Die Traktanden sind nach § 45 zu behandeln.

#### § 50. *V. Abstimmungen*

##### *1. Obligatorische Urnenabstimmung*

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeordnung bestimmt.

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

##### *§ 51. 2. Schlussabstimmung an der Urne*

An jeder Gemeindeversammlung kann von einem Teil der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden, dass die Schlussabstimmung in einer Sachfrage an der Urne stattfindet. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/3 nicht übersteigen.

#### § 52. *VI. Grundsatzabstimmung und Konsultativabstimmung*

##### *1. Begriff, Anordnung des Gemeinderates*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung vorfrageweise Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge vorlegen.

<sup>3</sup> In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass über solche Grundsatzfragen ohne vorgängige Gemeindeversammlung an der Urne abgestimmt wird.

# 131.1

<sup>4</sup> Das Ergebnis der Grundsatzabstimmung ist für Behörden und Verwaltung verbindlich, das Ergebnis der Konsultativabstimmung nicht.

## § 53. 2. Begehren der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass ein Teil der Stimmberechtigten eine Grundsatzabstimmung oder eine Konsultativabstimmung verlangen kann. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den §§ 49 und 52.

## § 54. VII. Wahlen

In den Gemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- d) die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt;
- e) die Beamten und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

Zweiter Abschnitt

## **Gemeindeversammlung**

### § 55. I. Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

### § 56. II. Befugnisse

#### 1. Nicht übertragbare Befugnisse

Neben den in § 50 aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
  1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
  2. die Rechnung;
  3. Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
  4. Spezialfinanzierungen;
  5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 zu anderen Zwecken zu verwenden;
  6. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben, sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten

- Unternehmungen zu beteiligen, sofern der finanzielle Aufwand einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt;
7. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen, sofern die Aufwendungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen;
  8. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
  9. Namen und Wappen der Gemeinde;
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlichrechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
  - d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane;
  - e) In der Bürgergemeinde kann sie die Behörden der Einwohnergemeinde als ihre eigenen anerkennen.

#### § 57. 2. Weitere Befugnisse

In der Gemeindeordnung können der Gemeindeversammlung weitere Befugnisse zugewiesen werden. Dabei ist festzulegen, ob sie übertragbar sind oder nicht.

#### § 58. III. Vorberatung der Traktanden

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

<sup>2</sup> Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

#### § 59. IV. Versammlungsleitung

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.

<sup>2</sup> Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

#### § 60. V. Vorbereitungshandlungen

##### 1. Büro

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.

<sup>2</sup> Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin das Büro.

#### § 61. 2. Feststellung der Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

- a) lässt feststellen, wieviele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

# 131.1

## § 62. 3. Genehmigung der Traktandenliste

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

## § 63. VI. Verhandlungsablauf 1. Eintreten

<sup>1</sup> Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.

<sup>2</sup> Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 45.

## § 64. 2. Detailberatung, -abstimmungen

<sup>1</sup> Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

## § 65. 3. Schlussabstimmung

<sup>1</sup> Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

## § 66. 4. Rückkommen

<sup>1</sup> Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

<sup>2</sup> Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

## Dritter Abschnitt

### **Gemeinderat**

## § 67. 1. Zusammensetzung 1. Mitglieder

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung ist die Mitgliederzahl des Gemeinderates festzulegen.

<sup>2</sup> Er zählt mindestens 3 Mitglieder.

## § 68. 2. Ersatzmitglieder

<sup>1</sup> Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

<sup>3</sup> Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

<sup>4</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

### § 69. 3. Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat

<sup>1</sup> Umfasst eine Kirchgemeinde die Konfessionsangehörigen mehrerer Einwohnergemeinden, so kann in der Gemeindeordnung das Kirchgemeindegebiet in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden.

<sup>2</sup> In jedem Wahlkreis sind mindestens 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

<sup>3</sup> In Wahlkreisen, in denen weniger als 3 Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzverfahren gewählt. Stille Wahlen nach dem Gesetz über Wahlen und Abstimmungen<sup>1)</sup> sind zulässig.

### § 70. II. Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

### § 71. III. Geschäftsvorbereitung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen.

<sup>2</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der vorberatenden Kommissionen einsehen.

### § 72. IV. Referenten- und Ressortsystem

In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates einzelne Geschäfte (Referentensystem) oder Sachgebiete (Ressortsystem) zugewiesen werden können.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

# 131.1

## Vierter Abschnitt

### **Gemeinderatskommission**

#### *§ 73. I. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung kann eine Gemeinderatskommission geschaffen werden.

<sup>2</sup> Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin sowie dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) weiteren vom Gemeinderat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, deren Zahl in der Gemeindeordnung bestimmt wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ersatzmitglieder wählen.

#### *§ 74. II. Befugnisse*

Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinderatskommission sind in der Gemeindeordnung zu umschreiben.

#### *§ 75. III. Referentensystem*

Die Gemeinderatskommission kann ihre Mitglieder beauftragen, Geschäfte vorzubereiten und ihr Anträge zu stellen, sowie Anträge der Gemeinderatskommission im Gemeinderat und Anträge des Gemeinderates an der Gemeindeversammlung zu vertreten.

#### *§ 76. IV. Ressortsystem Ressortzuteilung*

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass den einzelnen Mitgliedern der Gemeinderatskommission Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen werden können.

<sup>2</sup> Die Ressortleiter oder Ressortleiterinnen bereiten ihre Geschäfte vor, stellen der Gemeinderatskommission Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge der Gemeinderatskommission, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderates und vollziehen die Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden von der Gemeinderatskommission als Behörde gefasst.

<sup>4</sup> Die Ressortleiter oder Ressortleiterinnen können haupt- oder nebenamtlich eingesetzt werden.

Dritter Untertitel

## **Ausserordentliche Gemeindeorganisation**

Erster Abschnitt

### **Politische Rechte in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation**

#### *§ 77. 1. Initiative*

##### *1. Voraussetzungen und Inhalt*

Ein Teil der Stimmberechtigten kann dem Gemeindeparlament Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen.

#### *§ 78. 2. Form*

Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

#### *§ 79. 3. Vorprüfung*

Die geplante Initiative ist beim Gemeindeschreiber oder bei der Gemeindeschreiberin vor der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht.

#### *§ 80. 4. Zustandekommen*

Eine Initiative ist zustandegekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.

#### *§ 81. 5. Verfahren*

##### *A. Behandlung und Frist*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Initiative zu beraten und dem Gemeindeparlament Antrag zu stellen.

<sup>2</sup> Das Gemeindeparlament erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.

<sup>3</sup> Das Gemeindeparlament kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt nach § 84 oder § 86 dem Referendum.

<sup>4</sup> Stimmt das Gemeindeparlament der Initiative nicht zu, ist darüber innert einer in der Gemeindeordnung bestimmten Frist an der Urne abzustimmen.

<sup>5</sup> Die Frist darf ein Jahr nicht übersteigen.

#### *§ 82. B. Initiative und Gegenvorschlag, doppeltes Ja*

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

## 131.1

<sup>2</sup> Über Initiative und Gegenvorschlag ist gleichzeitig abzustimmen.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten können beide Vorlagen annehmen oder ablehnen.

<sup>4</sup> Gleichzeitig haben die Stimmberechtigten in einer besonderen Abstimmungsfrage darüber zu befinden, welche Vorlage sie für den Fall, dass beide Vorlagen angenommen werden, bevorzugen.

### § 83. C. Initiative in der Form der Anregung

<sup>1</sup> Wird eine Initiative in der Form einer Anregung in der Urnenabstimmung angenommen, hat das Gemeindeparlament innert einer in der Gemeindeordnung bestimmten Frist einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten.

<sup>2</sup> Die Frist darf ein Jahr nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Beschluss des Gemeindeparlamentes unterliegt nach § 84 oder § 86 dem Referendum.

### § 84. II. Referendum

#### 1. Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament hat seine Beschlüsse der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:

- a) die Gemeindeordnung erlassen oder geändert werden soll;
- b) Geschäfte beschlossen werden, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen);
- c) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- d) sich die Gemeinde einen anderen Namen oder ein anderes Wappen geben will;

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung können weitere Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

#### § 85. 2. Beschluss des Gemeindeparlamentes

Das Gemeindeparlament kann über einen von ihm gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Sitzung die Urnenabstimmung beschliessen.

#### § 86. 3. Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> Ein Teil der Stimmberechtigten kann verlangen, dass über Beschlüsse des Gemeindeparlamentes in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/10 nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, einzureichen.

#### § 87. 4. Ausschluss vom Referendum

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht;

- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist;
- c) Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- d) Beschlüsse im Rahmen des Oberaufsichtsrechts über die Gemeindeorgane;
- e) Verwaltungsreglemente;
- f) Disziplinarentscheide;
- g) Wahlen;
- h) Entscheide in Beschwerdenangelegenheiten.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann der jährliche Voranschlag, mit Ausnahme des Teilbeschlusses über den Steuerfuss, dem fakultativen Referendum entzogen werden.

### § 88. III. Grundsatzabstimmung und Konsultativabstimmung

<sup>1</sup> Das Gemeindeparlament kann Grundsatzabstimmungen oder Konsultativabstimmungen über Geschäfte anordnen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass ein Teil der Stimmberechtigten eine Grundsatzabstimmung oder eine Konsultativabstimmung verlangen kann. Der in der Gemeindeordnung zu bestimmende Teil darf 1/5 nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Begriffe und das Verfahren richten sich sinngemäss nach den §§ 52 und 79.

### § 89. IV. Wahlen

In den Gemeinden wählen die Stimmberechtigten an der Urne:

- a) die Mitglieder des Gemeindeparlamentes;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- e) die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt;
- f) die Beamten und Beamtinnen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorsieht.

### § 90. V. Vorschlagsrecht

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung kann ein Teil der Stimmberechtigten ermächtigt werden, dem Gemeindeparlament schriftlich Vorschläge zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Die Vorschläge sind wie Motionen oder Postulate eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes zu behandeln.

<sup>3</sup> In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Vorschlag auch mündlich begründet werden kann.

<sup>4</sup> Der Vorschlag ist innert 6 Monaten zu behandeln.

# 131.1

## Zweiter Abschnitt

### **Gemeindeparlament**

#### *§ 91. I. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung ist die Mitgliederzahl des Gemeindeparlamentes festzulegen. Es zählt mindestens 20 Mitglieder.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung ist festzulegen, ob die Ersatzmitglieder amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, oder ob sie nur nachrücken, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird.

<sup>3</sup> In Kirchgemeinden kann nach § 69 verfahren werden.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Gemeindeparlamentes mit beratender Stimme teil.

#### *§ 92. II. Befugnisse*

##### *1. Nicht übertragbare Befugnisse*

Dem Gemeindeparlament stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) es wählt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte ein Büro, das sich mindestens zusammensetzt aus:
  1. Präsident oder Präsidentin
  2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
  3. Stimmzähler oder Stimmzählerinnen;
- b) es wählt die ständigen Kommissionen, sofern nicht in der Gesetzgebung oder in der Gemeindeordnung Urnenwahlen vorgesehen sind;
- c) es beschliesst die in den §§ 50 und 56 aufgeführten Geschäfte;
- d) es übt das Disziplinarrecht gegenüber seinen Mitgliedern, den an der Urne und den von ihm gewählten Behördemitgliedern, Beamten, Beamtinnen und Angestellten aus, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird.

##### *§ 93. 2. Weitere Befugnisse*

In der Gemeindeordnung können dem Gemeindeparlament weitere Befugnisse zugewiesen werden. Dabei ist festzulegen, ob sie übertragbar sind oder nicht.

#### *§ 94. III. Geschäftsvorbereitung*

Das Gemeindeparlament kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen.

#### *§ 95. IV. Publikation der Beschlüsse*

Die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, sind im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

## Dritter Abschnitt

**Gemeinderat***§ 96. I. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung ist die Mitgliederzahl des Gemeinderates festzulegen. Er zählt mindestens 3 Mitglieder.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass die Wahl des Gemeinderates nach dem Majorzsystem vorzunehmen ist.

<sup>3</sup> Gilt das Majorzsystem, kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Wahl für jedes Ressort gesondert stattzufinden hat.

*§ 97. II. Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an das Gemeindeparlament in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Beschlüsse des Gemeindeparlamentes und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) unter Vorbehalt der Kompetenzen des Gemeindeparlamentes:
  1. die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen;
  2. Verwaltungsreglemente zu erlassen;
  3. das Disziplinarrecht auszuüben;
- e) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- f) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.

*§ 98. III. Organisation*

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung werden die Aufgaben in einzelne Sachgebiete (Ressorts) aufgeteilt.

<sup>2</sup> Die Ressortleiter oder Ressortleiterinnen bereiten ihre Geschäfte vor, stellen im Gemeinderat Antrag, vertreten im Gemeindeparlament die Anträge des Gemeinderates und vollziehen die Beschlüsse.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden vom Gemeinderat als Behörde gefasst.

<sup>4</sup> Die Ressortleiter oder Ressortleiterinnen können haupt- oder nebenamtlich eingesetzt werden.

<sup>5</sup> In der Gemeindeordnung ist zu regeln, ob das Gemeindeparlament oder der Gemeinderat die Ressorts den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates zuweist.

# 131.1

## Vierter Titel

### **Kommissionen**

#### Erster Abschnitt

#### **Allgemeines**

##### *§ 99. I. Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Zahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist in der Gemeindeordnung zu bestimmen.

<sup>2</sup> Jede Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

<sup>3</sup> In der Gemeindeordnung kann die Wahl von Ersatzmitgliedern vorgesehen werden.

##### *§ 100. II. Konstituierung*

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lädt zur ersten Sitzung ein.

##### *§ 101. III. Befugnisse*

<sup>1</sup> Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

<sup>3</sup> Im übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat oder an das Gemeindeparlament.

##### *§ 102. IV. Teilnahmerecht von Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und Ressortleitern oder Ressortleiterinnen*

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

<sup>2</sup> In Gemeinden, die das Ressortsystem eingeführt haben, sind die Ressortleiter und Ressortleiterinnen in den ihren Ressorts zugeteilten Kommissionen dazu berechtigt.

#### Zweiter Abschnitt

#### **Einzelne Kommissionen**

##### *§ 103. I. Erforderliche Kommissionen*

###### *1. Gemeinden*

Jede Gemeinde wählt:

a) die Rechnungsprüfungskommission;

b) das Wahlbüro.

§ 104. ...<sup>1)</sup>)

### § 105. 3. Einwohnergemeinden

<sup>1)</sup> Jede Einwohnergemeinde wählt zusätzlich:

- a) die Schulkommission und ggf. die Kreisschuldelegierten;
- b) die Baukommission;
- c) ...<sup>2)</sup>);
- d) die Umweltschutzkommission;
- e) ...<sup>3)</sup>
- f) die Sozialhilfekommission;<sup>4)</sup>
- g) die Vormundschaftsbehörde.<sup>5)</sup>

<sup>2)</sup> Die Aufgaben der Sozialhilfe können der Vormundschaftsbehörde übertragen werden.<sup>6)</sup>

§ 106.<sup>7)</sup> Jede Gemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt eine Forstkommision oder eine beauftragte Person. In Forstbetriebsgemeinschaften bilden die Partner eine Forstbetriebskommission. Die Kompetenzen der Forstkommision sind an die Forstbetriebskommissionen zu übertragen.

### § 107. 5. Weitere erforderliche Kommissionen

In der Spezialgesetzgebung können weitere Kommissionen vorgeschrieben sein.

### § 108. II. Fakultative Kommissionen

#### 1. Ständige Kommissionen

In der Gemeindeordnung können weitere ständige Kommissionen eingesetzt werden.

#### § 109. 2. Nichtständige Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

Dritter Abschnitt

## Zusammenlegung einzelner Kommissionen und Übertragen neuer Aufgaben

§ 110. In der Gemeindeordnung können Kommissionen zusammengelegt oder bestehenden Kommissionen neue Aufgaben übertragen werden.

<sup>1)</sup> § 104 aufgehoben am 29. Januar 1995; GS 93, 462.

<sup>2)</sup> § 105 lit. c aufgehoben am 27. Januar 1999.

<sup>3)</sup> § 105 Absatz 1 lit. e aufgehoben am 30. Juni 1999 Steuergesetz

<sup>4)</sup> § 105 Absatz 1 lit. f eingefügt am 29. Januar 1995; GS 93, 462.

<sup>5)</sup> § 105 Absatz 1 lit. g eingefügt am 29. Januar 1995; GS 93, 462.

<sup>6)</sup> § 105 Absatz 2 eingefügt am 29. Januar 1995.

<sup>7)</sup> § 106 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 477.

# 131.1

Fünfter Titel

## **Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

Erster Abschnitt

### **Allgemeines**

#### *§ 111. I. Unvereinbarkeit*

##### *1. Kantonale Ämter*

Die Mitglieder des Regierungsrates, der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Oberamtes und des Gemeindeamtes dürfen kein kommunales Amt ausüben.

#### *§ 112. 2. Kommunale Ämter*

<sup>1</sup> Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin sowie Finanzverwalter oder Finanzverwalterin dürfen nicht sein:

- a) Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes;
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und der Ressortleiter oder Ressortleiterinnen.

<sup>2</sup> Der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht angehören:

- a) Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes;
- b) Beamte und Beamtinnen, Angestellte, Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde.

#### *§ 113. 3. Verwandtschaft*

Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:

- a) Ehegatten;
- b) Eltern und Kinder;
- c) Geschwister.

#### *§ 114. 4. Gemeindeparlament*

Mitglieder des Gemeinderates, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister dürfen dem Gemeindeparlament nicht angehören.

#### *§ 115. II. Amtszwang, Berufung*

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied oder Ersatzmitglied einer Behörde sowie als Beamter oder Beamtin im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.

<sup>2</sup> Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist der Gemeinderat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

**§ 116. III. Amtsgelöbnis**

<sup>1</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes nimmt den Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen, diese danach den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Behörden sowie den Beamten und Beamtinnen das Amtsgelöbnis ab.

<sup>2</sup> Die Amtstätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn das Amtsgelöbnis abgelegt worden ist.

**§ 117. IV. Abtretungspflicht**

<sup>1</sup> Behördemitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

<sup>2</sup> Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

**§ 118. V. Disziplinarrecht**

Das Disziplinarrecht richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup>.

Zweiter Abschnitt

**Behördemitglieder, Mandatsentzug**

§ 119. Der Gemeinderat kann Behördemitgliedern, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

Dritter Abschnitt

**Beamte, Beamtinnen und Angestellte****§ 120. I. Allgemeines****1. Umschreibung des Dienstverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.

<sup>2</sup> Beamte und Beamtinnen sind auf Amtsdauer gewählt und

- a) in den §§ 126-133 Absätze 1 bis 3 genannt oder<sup>2)</sup>
- b) nach der Gemeindeordnung an der Urne zu wählen oder
- c) in der Gesetzgebung oder einem rechtsetzenden Reglement der Gemeinde als Beamte oder Beamtinnen bezeichnet.

<sup>1)</sup> BGS 124.21.

<sup>2)</sup> § 120 Absatz 2 lit. a Fassung vom 8. November 2000.

## 131.1

<sup>3</sup> Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

<sup>4</sup> Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

### § 121. 2. Dienst- und Gehaltsordnung

Jede Gemeinde hat in einer Dienst- und Gehaltsordnung die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals festzuhalten.

### § 122. 3. Ämtervereinigung und Funktionsübertragung

In der Gemeindeordnung können:

- a) verschiedene Beamten in einem Amt zusammengefasst werden;
- b) Inhabern und Inhaberinnen von Gemeindeämtern auch vom Bund oder Kanton delegierte Funktionen übertragen werden.

### § 123. 4. Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Gemeinden können in der Dienst- und Gehaltsordnung für bestimmte Stellen besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen (Diplome usw.) festlegen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Ämter,

- a) die mit einer Behördemitgliedschaft verbunden sind;
- b) für welche die Gesetzgebung die Wählbarkeitsvoraussetzungen abschliessend regelt.

<sup>3</sup> Die §§ 47 ff. des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen<sup>1)</sup> sind anzuwenden.

### § 124. 5. Wohnsitzpflicht

In der Dienst- und Gehaltsordnung kann für bestimmte Beamte, Beamtinnen und Angestellte die Wohnsitzpflicht vorgeschrieben werden.

### § 125. 6. Vertrauensschadenversicherung

Die Gemeinde kann eine Vertrauensschadenversicherung abschliessen.

### § 126. II. Einzelne Beamte und Beamtinnen

#### 1. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

Jede Gemeinde wählt einen Gemeindepräsidenten oder eine Gemeindepräsidentin nach dem Majorzwahlverfahren.

### § 127. A. Besonderheiten der Gemeindepräsidentenwahl

#### a) Ordentliche Gemeindeorganisation

<sup>1</sup> Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nicht bereits als Mitglied des Gemeinderates gewählt, wird das Mandat derjenigen Gemeinderatsliste angerechnet, zu der sich die gewählte Person bekennt und die sie anerkennt.

<sup>2</sup> Wenn sich die gewählte Person nicht zu einer im Gemeinderat vertretenen Liste bekennt oder sich zwar zu einer solchen Liste bekennt, von ihr

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

aber nicht anerkannt wird, so verliert diejenige Liste ein Gemeinderatsmandat:

- a) mit dem letztvergebenen Restmandat;
- b) mit der kleinsten Bruchzahl, wenn keine Restmandate vergeben wurden;
- c) mit der grössten Mandatszahl, wenn der Gemeinderat in stiller Wahl gewählt wurde.

<sup>3</sup> Wenn in einer Kirchgemeinde ein Gemeindepräsident oder eine Gemeindepräsidentin aus einem Majorwahlkreis gewählt wird, tritt die gewählte Person, wenn sie dem Gemeinderat nicht angehört, anstelle des letztgewählten Gemeinderatsmitgliedes dieses Majorwahlkreises in den Gemeinderat ein.

#### *§ 128. b) Ausserordentliche Gemeindeorganisation mit Majorzsystem*

In Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen.

#### *§ 129. B. Aufgaben*

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert im Ressortsystem die Tätigkeit der einzelnen Ressorts.

#### *§ 130. 2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin*

Jede Gemeinde wählt aus der Mitte des Gemeinderates einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

#### *§ 131. 3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde wählt einen Gemeindeschreiber oder eine Gemeindeschreiberin.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin

- a) führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Gemeinde;
- b) ist insbesondere verantwortlich, dass:
  - 1. in der Gemeindeversammlung, im Gemeindeparlament, im Gemeinderat und in der Gemeinderatskommission das Protokoll geführt wird;
  - 2. die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
  - 3. die Akten geordnet verwaltet werden;
  - 4. das Archiv verwaltet und erschlossen wird.
- c) unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.

<sup>3</sup> In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin Schriftverkehr und Administration führen.

#### *§ 132. 4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde wählt einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin.

<sup>2</sup> Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

# 131.1

- a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;
  - b) ist insbesondere verantwortlich, dass
    1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
    2. der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.
- <sup>4</sup> In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass ausenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.

## § 133.<sup>1)</sup> 5. Weitere Beamte, Beamtinnen und Angestellte

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

<sup>2</sup> Jede Kirchengemeinde wählt die Pfarrer oder Pfarrerinnen.

<sup>3</sup> Jede Bürgergemeinde, die Wald bewirtschaftet, wählt einen Förster oder eine Försterin.

<sup>4</sup> Für die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen gilt die Schulgesetzgebung.

<sup>5</sup> In der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung können weitere haupt- oder nebenamtliche Stellen vorgeschrieben oder geschaffen werden

Sechster Titel

## Finanzhaushalt

Erster Abschnitt

### Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens

#### § 134. 1. Gemeindevermögen

##### 1. Verwendung und Verwaltung

<sup>1</sup> Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

<sup>2</sup> Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

<sup>3</sup> In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.<sup>2)</sup>

#### § 135. 2. Vermögensanlage

<sup>1</sup> Das Gemeindevermögen, sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragbringend anzulegen.

<sup>2</sup> Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

<sup>1)</sup> § 133 Fassung vom 8. November 2000.

<sup>2)</sup> § 134 Absatz 3 Fassung vom 29. Januar 1995; GS 93, 462.

### § 136. II. Führung des Finanzhaushaltes

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.

### § 137. III. Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

- a) einen Finanzplan;
- b) den Voranschlag und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell.

<sup>3</sup> Sie gewährleisten die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.

Zweiter Abschnitt

## Finanzplan

§ 138. <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann vorgesehen werden, dass der Gemeinderat den Finanzplan für Behörden und Verwaltung verbindlich erklären kann.

Dritter Abschnitt

## Voranschlag

### § 139. I. Erstellung

Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

### § 140. II. Inhalt

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Der Voranschlag enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag, sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für Gemeindeunternehmen werden besondere Voranschläge erstellt.

### § 141. 2. Gebundene Ausgaben

<sup>1</sup> Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in den Voranschlag aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

# 131.1

## § 142. 3. Neue Ausgaben

<sup>1</sup> Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

<sup>2</sup> Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

## § 143. 4. Ausgabenfinanzierung

Mit dem Voranschlag ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

## § 144. 5. Steuerfuss

<sup>1</sup> Im Voranschlag ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

<sup>2</sup> Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Rechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

## § 145. III. Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Die im Voranschlag festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

<sup>2</sup> Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

<sup>3</sup> Die mit dem Voranschlag bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

## § 146. IV. Nachtragskredit

<sup>1</sup> Reicht der Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält der Voranschlag keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

Vierter Abschnitt

## **Jahresrechnung**

### § 147. I. Pflicht zur Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.

<sup>2</sup> Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

### § 148. II. Gliederung

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung gliedert sich in Verwaltungsrechnung und Bestandesrechnung.

<sup>2</sup> Für Gemeindeunternehmen werden getrennte Jahresrechnungen geführt.

#### § 149. 2. Verwaltungs- und Bestandesrechnung

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

<sup>2</sup> Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und allenfalls den Bilanzfehlbetrag sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital.

#### § 150. 3. Ergänzung

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung ist zu ergänzen mit:

- a) der Verpflichtungskreditkontrolle;
- b) der Artengliederung;
- c) den Rechnungen über die Zuwendungen Dritter;
- d) der Nachtragskreditkontrolle.

<sup>2</sup> Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter und Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungsanlagen sind zusätzlich zur Bilanz aufzuführen.

#### § 151. III. Zweckgebundene Mittel

##### 1. Spezialfinanzierungen und Zuwendungen Dritter

<sup>1</sup> Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckbestimmte Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

<sup>2</sup> Zuwendungen Dritter, wie Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.

#### § 152. 2. Zweckentfremdung

<sup>1</sup> Sind finanzielle Mittel gesetzlich zweckgebunden oder wurden sie von Dritten gewidmet, sind Gemeindebeschlüsse vom Departement zu genehmigen, wenn sie vorsehen:

- a) die Erträge zu anderen Zwecken zu verwenden;
- b) das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern;
- c) den Zweck zu ändern.

<sup>2</sup> Zuwendungen in zivilrechtlicher Form dürfen zudem nur nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu anderen Zwecken verwendet werden.

#### § 153. IV. Abschreibungen

##### 1. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren und abzuschreiben.

#### § 154. 2. Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen ist vom jeweiligen Restbuchwert abzuschreiben.

<sup>2</sup> Der Abschreibungssatz beträgt mindestens 8%.

<sup>3</sup> Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

# 131.1

<sup>4</sup> Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

## Fünfter Abschnitt

### **Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle**

#### *§ 155. I. Rechnungsjahr*

<sup>1</sup> Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

#### *§ 156. II. Jahresabschluss*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute bei der Rechnungsprüfung mitwirken.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und hält fest, ob die Rechnung zu beschliessen sei oder nicht.

#### *§ 157. III. Rechnungsabnahme*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest.

<sup>2</sup> Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst die Gemeindeversammlung, bei der ausserordentlichen Organisation das Gemeindeparlament die Rechnung.

<sup>3</sup> Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

<sup>4</sup> Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.

<sup>5</sup> Mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Gemeindeamt nicht. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.

Siebter Titel

## Unternehmen

Erster Abschnitt

### Öffentlich-rechtliche Unternehmen

#### § 158. I. Ausgestaltung

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Verwaltungszweige, die wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben erfüllen, als Gemeindeunternehmen organisatorisch verselbständigen.

<sup>2</sup> In der Gemeindeordnung können die Unternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt das Unternehmen.

#### § 159. II. Finanzhaushalt

<sup>1</sup> Unternehmen sind nach kaufmännischen Grundsätzen, eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend zu führen.

<sup>2</sup> Unternehmen mit wirtschaftlichen Aufgaben können in einem rechtsetzenden Reglement ermächtigt werden, Beiträge oder Gebühren zu erheben. Darin sind die Grundsätze festzulegen, nach denen die Tarife zu gestalten sind.

<sup>3</sup> Der Finanzhaushalt ist nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu führen.

<sup>4</sup> Voranschlag und Rechnung sind von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zu beschliessen.

#### § 160. III. Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

#### § 161. IV. Aufwandüberschüsse

<sup>1</sup> Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.

<sup>2</sup> Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

#### § 162. V. Reglement

Die Form des Unternehmens ist in einem rechtsetzenden Reglement festzulegen.

# 131.1

## Zweiter Abschnitt

### **Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

#### *§ 163. Zweck, Interessenwahrung, Organisation*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich an privatrechtlichen Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen beteiligen, um wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige oder kulturelle Aufgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter und Vertreterinnen zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

## Achter Titel

### **Zusammenarbeit der Gemeinden**

## Erster Abschnitt

### **Allgemeines**

#### *§ 164. I. Formen der Zusammenarbeit*

Gemeinden können Aufgaben erfüllen, indem sie:

- a) Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um:
  - 1. gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
  - 2. bestimmte Aufgaben einer Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen.

#### *§ 165. II. Zusammenarbeit kantonaler und ausserkantonalen Gemeinden*

<sup>1</sup> Gemeinden können Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit nach § 164 literae a und b ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Gemeinden abschliessen.

## Zweiter Abschnitt

**Zweckverband***§ 166. I. Rechtsnatur und Entstehung*

<sup>1</sup> Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor.

<sup>3</sup> Der Zweckverband erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind.

*§ 167. II. Organisationsform*

Der Zweckverband kann die ordentliche Organisationsform mit Zweckverbandsversammlung oder die ausserordentliche mit Delegiertenversammlung wählen.

*§ 168.* Die Zweckverbandsstatuten haben:

- a) die angeschlossenen Gemeinden zu nennen;
- b) Namen, Sitz, Zweck und Aufgaben des Verbandes zu bezeichnen;
- c) die politischen Rechte der Stimmberechtigten auszugestalten;
- d) die Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane festzulegen;
- e) die finanziellen Mittel auszuweisen und festzuhalten, wie die finanziellen Lasten auf die Verbandsgemeinden verteilt werden;
- f) die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden sowie die Ein- und Austrittsbedingungen zu bestimmen;
- g) die Liquidation zu regeln.

*§ 169. IV. Politische Rechte der Stimmberechtigten*

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu wie in den Gemeinden:

- a) im Zweckverband mit Zweckverbandsversammlung wie in der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- b) im Zweckverband mit Delegiertenversammlung wie in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

<sup>2</sup> In den Statuten kann zusätzlich vorgesehen werden, dass über bestimmte Beschlüsse und Wahlen an der Urne zu befinden ist.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu orientieren.

*§ 170. V. Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden*

<sup>1</sup> Die beteiligten Gemeinden genehmigen die Zweckverbandsstatuten.

<sup>2</sup> Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

## 131.1

<sup>3</sup> Im Zweckverband mit Delegiertenversammlung kann in den Statuten vorgesehen werden, dass:

- a) bestimmte Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung mit qualifiziertem Mehr zu beschliessen sind;
- b) bestimmte Beschlüsse der Delegiertenversammlung von allen oder der Mehrheit der Verbandsgemeinden zu genehmigen sind, damit sie verbindlich werden;
- c) bei Urnenabstimmungen zusätzlich zum einfachen Mehr der Stimmen die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen muss.

<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden sind über die Tätigkeit des Zweckverbandes zu informieren.

### § 171. VI. Organisation

#### 1. Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Zweckverbandsversammlung;
- b) die Behörden:
  1. die Delegiertenversammlung anstelle der Zweckverbandsversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. die Rechnungsprüfungskommission oder Kontrollstelle;
  4. die Kommissionen;
- c) die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

### § 172. 2. Zweckverbandsversammlung und Delegiertenversammlung

#### A. Gemeinsame Bestimmungen

##### a) Unübertragbare Befugnisse

Der Zweckverbandsversammlung oder der Delegiertenversammlung stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst über die in der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung oder in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte;
- b) sie wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission oder die Kontrollstelle und den Präsidenten oder die Präsidentin.

### § 173. b) Konstituierung

Die Zweckverbandsversammlung oder die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

### § 174. B. Zweckverbandsversammlung im besonderen

Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden.

### § 175. C. Delegiertenversammlung im besonderen

<sup>1</sup> Ist die Wahlart der Delegierten nicht in den Statuten vorgesehen, wird sie von den einzelnen Verbandsgemeinden in ihren Gemeindeordnungen bestimmt.

<sup>2</sup> In den Statuten kann die Wahl von Ersatzdelegierten vorgesehen werden.

*§ 176. 3. Vorstand*

Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates.

*§ 177. 4. Rechnungsprüfung*

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Kontrollstelle dürfen keine andere Funktion im Zweckverband ausüben.

*§ 178. 5. Kommissionen*

<sup>1</sup> In den Statuten oder in rechtsetzenden Zweckverbandsreglementen können ständige Kommissionen vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Die Organe können nichtständige Kommissionen einsetzen.

*§ 179. 6. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte*

Auf die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Zweckverbände sind die Bestimmungen des fünften Titels sinngemäss anzuwenden.

*§ 180. VII. Finanzhaushalt*

<sup>1</sup> Soweit in den Statuten vorgesehen, kann der Zweckverband in rechtsetzenden Reglementen festlegen, dass er:

- a) von den Benützern oder Benützerinnen seiner Einrichtungen Beiträge und Gebühren erhebt;
- b) von den Verbandsgemeinden Beiträge einzieht.

<sup>2</sup> Der Voranschlag des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

*§ 181. VIII. Archiv*

Die Zweckverbände haben ihre wichtigen Dokumente zu archivieren.

*§ 182. IX. Haftung für die Schulden des Verbandes*

<sup>1</sup> Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> In den Statuten kann eine Nachschusspflicht der Verbandsgemeinden vorgesehen werden.

*§ 183. X. Auflösung des Verbandes*

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

*§ 184. XI. Verbandsinternes Beschwerdewesen*

Verfügungen, Entscheide und Beschwerdeentscheide der Kommissionen, Beamten und Beamtinnen können beim Vorstand angefochten werden.

# 131.1

## *§ 185. XII. Übrige Gesetzesbestimmungen*

<sup>1</sup> Im übrigen ist der Zweckverband sinngemäss nach den Vorschriften über die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation auszugestalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die politischen Rechte der Stimmberechtigten, die Gemeindeorganisation, den Finanzhaushalt, das Gemeindearchiv, das Beschwerderecht und die Staatsaufsicht sind auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar.

Dritter Abschnitt

## **Anerkennung von Einwohnergemeindebehörden durch Bürger- und Kirchgemeinden**

### *§ 186. I. Ordentliche Gemeindeorganisation*

#### *1. Bürgergemeinden*

<sup>1</sup> Die Bürgergemeindeversammlung kann auf Beginn einer Amtsperiode alle oder einzelne Behörden der Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes als Behörden der Bürgergemeinde anerkennen.

<sup>2</sup> Sie kann allen oder einzelnen Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Einwohnergemeinde die ihren Funktionen entsprechenden Aufgaben der Bürgergemeinde übertragen.

#### *§ 187. 2. Kirchgemeinden*

Die Kirchgemeindeversammlung kann auf Beginn einer Amtsperiode die Wahlbüros der Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes als ihre eigenen anerkennen.

### *§ 188. 3. Beginn und Dauer der Regelung*

<sup>1</sup> Die Anerkennung gilt, wenn die Einwohnergemeindeversammlung zustimmt.

<sup>2</sup> Sie bleibt solange in Kraft, bis eine der Gemeindeversammlungen ihren Beschluss auf Ende einer Amtsperiode wieder aufhebt.

### *§ 189. II. Ausserordentliche Gemeindeorganisation*

In Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation entscheidet anstelle der Gemeindeversammlung das Gemeindeparlament.

Neunter Titel

## **Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet**

Erster Abschnitt

### **Gleichartige Gemeinden**

#### *§ 190. I. Zusammenschluss*

Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

#### *§ 191. II. Abtrennung von Gemeindegebiet und Bildung neuer Gemeinden 1. Allgemeines*

<sup>1</sup> Die Mehrheit der auf einem Teilgebiet einer Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten kann unterschriftlich verlangen, dass ihr Gebiet von der Gemeinde abgetrennt werden soll.

<sup>2</sup> In einer Vorabstimmung haben die Stimmberechtigten des abzutrennenden Gebietes zu beschliessen, ob sie eine neue Gemeinde bilden oder sich einer Nachbargemeinde anschliessen wollen. Die Nachbargemeinde hat in einer besonderen Abstimmung darüber zu befinden, ob sie das abzutrennende Gebiet aufnehmen will.

<sup>3</sup> Die Abtrennung kommt zustande, wenn die Mehrheit der auf dem abzutrennenden Gebiet einer Gemeinde wohnenden Stimmenden und die Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde in einer weiteren Abstimmung zustimmen.

#### *§ 192. 2. Kirchengemeinde*

Besteht auf einem bestimmten Teil des Kantonsgebietes keine Kirchengemeinde, kann die Mehrheit der in diesem Gebiet wohnenden stimmberechtigten Konfessionsangehörigen beschliessen, eine neue Kirchengemeinde zu bilden.

Zweiter Abschnitt

### **Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde**

#### *§ 193. I. Vereinigung 1. Verfahren*

Eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes können sich auf Beginn einer Amtsperiode vereinigen, wenn in beiden Gemeinden je die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt.

# 131.1

## § 194. 2. Wirkung

<sup>1</sup> Sind die Gemeinden vereinigt, übernimmt die Einwohnergemeinde als Einheitsgemeinde sämtliche Aufgaben der Bürgergemeinde.

<sup>2</sup> Die Aktiven und Passiven der Gemeinden gehen in das Eigentum der Einheitsgemeinde über.

## § 195. 3. Mitwirkung des Regierungsrates

Können sich die beiden Gemeinden über die Ausführungsbestimmungen nicht einigen, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen.

## § 196. II. Aufhebung der Vereinigung

<sup>1</sup> Nach einer Sperrfrist von 12 Jahren können sich die beiden Gemeinden wieder trennen, wenn es die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde in getrennten Urnenabstimmungen beschliessen.

<sup>2</sup> Das Trennungsverfahren ist vom Regierungsrat anzuordnen, wenn die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde es in einer Urnenabstimmung verlangen und dafür wichtige Gründe vorliegen.

Zehnter Titel

## **Beschwerderecht**

Erster Abschnitt

### **Gemeindeinternes Beschwerderecht**

#### § 197. I. Legitimation

<sup>1</sup> Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

#### § 198. II. Besondere Beschwerdeorgane

<sup>1</sup> In der Gemeindeordnung kann anstelle des Gemeinderates die Gemeinderatskommission oder eine besondere Kommission als selbständig entscheidende, letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde eingesetzt werden.

<sup>2</sup> In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation kann vorgesehen werden, dass Entscheide des Gemeinderates an das Gemeindeparlament weitergezogen werden können.

## Zweiter Abschnitt

**Beschwerden an den Regierungsrat und an das Departement***§ 199. I. Beschwerden gegen Beschlüsse*

<sup>1</sup> Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:

- a) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
- b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte die Gemeinde.

*§ 200. II. Beschwerden in besonderen Fällen<sup>1)</sup>*

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995<sup>2)</sup> und gegen Disziplinarmaßnahmen kann beim Departement Beschwerde geführt werden.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung des Departementes ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

<sup>3</sup> Der Rechtsschutz der Lehrkräfte an den Volksschulen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.<sup>4)</sup>

*§ 201. III. Beschwerden gegen interkommunale Organisationen*

Die Beschlüsse der Zweckverbände und der übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften dieses Abschnittes anfechtbar und überprüfbar.

## Dritter Abschnitt

**Beschwerdeverfahren***§ 202. 1. Beschwerdefrist*

<sup>1</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

<sup>1)</sup> Marginale Fassung vom 4. Mai 1997.

<sup>2)</sup> AS 1996, S. 1498.

<sup>3)</sup> § 200 Absatz 1 Fassung vom 4. Mai 1997.

<sup>4)</sup> § 200 Absatz 3 eingefügt am 8. November 2000.

## 131.1

<sup>2</sup> Will ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.

<sup>3</sup> Absatz 2 ist sinngemäss anzuwenden, wenn ein Behördemitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

### § 203. II. Beschwerdegründe und Verfahren

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1</sup>).

### § 204. III. Entscheid

<sup>1</sup> Ist die Beschwerde begründet, so hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Beschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn:

- a) die verletzten Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann;
- b) mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich hätte beeinflusst werden können.

### § 205. IV. Vorbehaltenes Recht

Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Elfter Titel

## Staatsaufsicht

### § 206. I. Aufsichtsorgane

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstehen der kantonalen Aufsicht.

<sup>2</sup> Aufsichtsorgane sind:

- a) der Regierungsrat;
- b) der Kantonsrat;
- c) weitere in der Gesetzgebung vorgesehene Organe.

### § 207. II. Aufsicht und Beratung

#### 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt das Gemeindewesen und stellt den Vollzug des Gemeindegesetzes sicher.

---

<sup>1</sup>) BGS 124.11.

### § 208. 2. Departement, Gemeindeamt, Oberamt

Der Regierungsrat setzt das Departement, das Gemeindeamt oder das Oberamt insbesondere ein, um

- a) die Gemeinden in rechtlichen und organisatorischen Fragen zu beraten;
- b) bei der Ausbildung der Behörden, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der Gemeinde mitzuwirken;
- c) bei Missständen die Untersuchung zu führen.

### § 209. III. Reglementsgenehmigung

#### 1. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindeglemente sind nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>3</sup> Die übrigen von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Gemeindeglemente sind vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, zu genehmigen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

### § 210. 2. Überprüfungsbefugnis

<sup>1</sup> Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt.

<sup>2</sup> Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind vom Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

### § 211. IV. Aufsichtsrechtliches Verfahren

#### 1. Einleitung

<sup>1</sup> Wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden, kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde erheben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schreitet bei solchen Missständen sowie bei Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind, von Amtes wegen ein.

<sup>3</sup> Die Kosten der Untersuchung können dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde auferlegt werden.

### § 212. 2. Massnahmen

<sup>1</sup> Bestätigt die Untersuchung Missstände, fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, die Mängel zu beheben.

<sup>2</sup> Behebt die Gemeinde die Mängel nicht, so kann der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen.

<sup>3</sup> Wenn es eine Gemeinde pflichtwidrig unterlässt, gegen Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen oder Angestellte, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich als unfähig erweisen, das Disziplinarverfahren durchzuführen, so führt es der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinde durch.

# 131.1

## § 213. 3. Entzug der Selbstverwaltung A. Gründe

<sup>1</sup> Der Kantonsrat entzieht einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise, wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Das Recht der Selbstverwaltung ist für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen.

## § 214. B. Sachwalterschaft

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestellt für eine solche Gemeinde eine Sachwalterschaft, welche anstelle der Gemeindebehörden die Gemeindeverwaltung besorgt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann solche Gemeinden einer anderen Gemeindeart desselben Gemeindegebietes oder einer Nachbargemeinde mit deren Zustimmung unterstellen. Dabei üben die Behörden, Beamten, Beamtinnen und Angestellten der verwaltenden Gemeinde die entsprechenden Funktionen für die unterstellte Gemeinde aus.

## § 215. V. Staatsaufsicht über interkommunale Organisationen

Die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht.

Zwölfter Titel

## Schlussbestimmungen

### § 216. I. Änderung bisherigen Rechts

a) Das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 24 litera c.

Der 1. Satz lautet neu:

«die in den §§ 70, 92 und 97 des Gemeindegesetzes bezeichneten Behörden gegenüber den diesem Gesetz unterstellten Personen.»

2. § 26 Absatz 2.

Der 2. Satz ist aufgehoben.

b) Das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 27. September 1959<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Personen, denen nach § 11 des Gemeindegesetzes das Gemeindebürgerrecht erteilt werden muss, ist auch das Kantonsbürgerrecht zu erteilen.

<sup>1)</sup> GS 83, 299 (BGS 124.21).

<sup>2)</sup> GS 81, 195 (BGS 112.11).

2. § 25 Absätze 1 und 2 lauten neu:
- <sup>1</sup> Ein Kantonsbürger, der ein anderes Kantonsbürgerrecht beibehalten will, kann vom Departement schriftlich verlangen, aus dem so-lothurnischen Kantonsbürgerrecht entlassen zu werden.
- <sup>2</sup> Wer aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen wird, wird vom zu-ständigen Departement gleichzeitig aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen.
- c) Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969<sup>1)</sup> wird wie folgt geän-dert:
- § 57 lautet neu:
- § 57. Die ordentliche Wahlperiode der Lehrer entspricht der verfas-sungsmässigen vierjährigen Amtsdauer. Wahlen innerhalb der Amts-dauer haben jeweilen nur für deren Rest Gültigkeit.
- d) Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 2. März 1980<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:
1. § 2 lautet neu:
- § 2. Die Stimmfähigkeit richtet sich nach der Kantonsverfassung.
2. § 5 Absatz 1 Ziffer 3 soll lauten:
3. in der Kirchgemeinde:  
die Einwohner des Kirchgemeindegebietes, die der betreffen-  
den Konfession angehören.
- e) Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:
1. § 113 Absatz 2 ist aufgehoben.
2. § 113 Absatz 3 ist aufgehoben.
- f) Das Gesetz über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen vom 5 April 1981<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:
- § 5 lautet neu:
- § 5. <sup>1</sup> Wo die Gesetzgebung eine kantonale Genehmigung von Ge-meindereglementen, Reglementen öffentlich-rechtlicher Körperschaf-ten und ähnlichen Erlassen vorschreibt, genehmigt sie das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen.
- <sup>2</sup> Genehmigungsverfügungen der Departemente können mit Be-schwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.
- <sup>3</sup> Gemeindeordnungen, Statuten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Bau- und Zonenreglemente, Nutzungspläne und Reglemente von Bo-denverbesserungsunternehmungen genehmigt der Regierungsrat.

<sup>1)</sup> GS 84, 361 (BGS 413.111).

<sup>2)</sup> GS 88, 349 (BGS 113.111).

<sup>3)</sup> GS 79, 186 (BGS 211.1).

<sup>4)</sup> GS 88, 683 (BGS 121.131).

## 131.1

- g) Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:  
§ 4 Absatz 1 lautet neu:  
<sup>1</sup> In jeder Einwohnergemeinde wird ein Friedensrichter gewählt. Ist Urnenwahl vorgesehen, richtet sich das Verfahren nach den §§ 54 und 90 des Wahlgesetzes.
- h) Das Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:  
§ 34 ist aufgehoben.
- i) Das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 30. April 1882<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:  
§ 4 Absatz 1 ist aufgehoben.
- k) Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 2. Dezember 1984<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:  
1. § 40 Absatz 4 lautet neu:  
Gemeindebeschlüsse, welche Mittel der Bürgerrechnung verselbständigen, sind vom Departement zu genehmigen.  
2. § 91 ist aufgehoben.

### § 217. II. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gemeindegesetz vom 27. März 1949<sup>5)</sup> aufgehoben.

### § 218. III. Vollzugsverordnungen

Der Regierungsrat kann eine Vollzugsverordnung und eine Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden erlassen.

### § 219. IV. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Die Behördemitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten bleiben in ihrem Amt, bis die verfassungsmässige Amtsdauer abgelaufen ist. Neuwahlen und Ersatzwahlen erfolgen nach diesem Gesetz.

Inkrafttreten am 1. Juli 1992.<sup>6)</sup>

Publiziert als Beilage zum Amtsblatt vom 10. April 1992.

<sup>1)</sup> GS 87, 195 (BGS 125.12).

<sup>2)</sup> GS 75, 300 (BGS 311.1).

<sup>3)</sup> GS 59, 123 (BGS 815.111).

<sup>4)</sup> GS 89, 584 (BGS 131.71).

<sup>5)</sup> GS 78 Beilage nach 67; GS 85, 1090.

<sup>6)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 29. Januar 1995 am 1. Januar 1996;

- 4. Mai 1997 am 1. Juli 1997;

- 27. Januar 1999 am 1. Januar 2000;

- 30. Juni 1999 am 1. Januar 2001;

- 8. November 2000 am 1. August 2001;

- 21. Februar 2001 am 1. Januar 2003.